

Der Friedhof in Behrenwalde befindet sich in Trägerschaft der Ev. Luth. Kirchengemeinde Eixen. Diese hat das Satzungsrecht.

Die Satzung der Kirchengemeinde ist informativ für den Fall veröffentlicht, dass sie die Benutzung des Friedhofes in Behrenwalde erwägen.

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen

in Eixen , Behrenwalde , Leplow

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung .

Inhaltsübersicht

§

I. Allgemeine Vorschriften

- 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- 2 Verwaltung des Friedhofs
- 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- 4 Öffnungszeiten
- 5 Verhalten auf dem Friedhof
- 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 7 Anmeldung der Bestattung
- 8 Särge
- 9 Ruhezeit
- 10 Ausheben der Gräber
- 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- 12 Allgemeines
- 13 Reihengrabstätten
- 14 Wahlgrabstätten
- 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten
- 16 Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten
- 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- 19 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten

- 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- 21 Zustimmungserfordernis
- 22 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- 23 Fundamentierung und Befestigung
- 24 Unterhaltung
- 25 Entfernung
- 26 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- 27 Gestaltung der Grabmale

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- 28 Allgemeines
- 29 Verwendung von Kunststoffen

30 Vernachlässigung

31 Trauerfeiern

VIII. Haftung und Gebühren

32 Haftung

33 Gebühren

IX. Schlußvorschriften

34 Übergangsregelung für alte Grabrechte

35 Umwelt- und Naturschutz

36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen getragenen Friedhöfe Eixen , Behrenwalde , Leplow , in ihrer jeweiligen Größe.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Eixen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zu allen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ungeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes in seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Gemeindegemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation sowie seiner Zustimmung zur Ordnung des Friedhofes und die gewerbliche Genehmigung erbringt.
- (2) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Gemeindegemeinderates widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
- (2) Die Ausmauerung von Gräften ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Urnen

25 Jahre
25 Jahre
20 Jahre.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber liegt, soweit die Friedhofsverwaltung keinen anderen damit beauftragt, in der Verantwortbarkeit der Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettung und Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Gemeindegemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als
- a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (5) Für die Größe der Grabstätten ist weitgehend der Gestaltungsplan des Friedhofes maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung erachtet das Einrichten von Reihengrabstätten z.Z. nicht für notwendig .

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung eines Vertrages verliehen. Der Vertrag wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Ehegatten der unter b),c) und e) genannten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht und der Nutzungsberechtigte wird von der Friedhofsverwaltung angeschrieben.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16

Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 14 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der im § 14 genannten Reihenfolge, mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Gruppen die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt

wird. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere der im § 14 genannten Person ist zulässig.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon bei der Verleihung für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag überträgt. Die Übertragung bedarf der Bestätigung durch den Friedhofsträger.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.

(5) Der neue Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in eine bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es können Urnenwahlgrabstätten angelegt werden für 2 oder mehr Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(4) In belegten Wahlgrabstätten können gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr, Angleichung aller Grabbreiten des Wahlgrabes auf die Liegezeit der Urne von 20 Jahren, bis 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein chronologische Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft. Ganzflächige Grababdeckungen sind grundsätzlich unzulässig. (Hierzu zählt auch die Abdeckung der

Grabstätte durch eine Splittschicht .)

(3) Die Einfriedung der Grabstätten hat ausschließlich mit lebenden Pflanzen zu erfolgen.

VL Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, wenn die Grabmale die im § 27 angegebenen Maße über- oder unterschreiten. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller noch vorhandenen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bänke und provisorischer Tafeln oder Kreuze bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Aufsichtspflicht über den verkehrssicheren Zustand obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der

Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 26

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 27

Gestaltung der Grabmale

(1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Deshalb sind nicht zugelassen Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

(2) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10%.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm

c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm

d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(4) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm

c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.

(5) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 3 und 4 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Gemeindegemeinderat zusätzlich Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, doch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nichtbeeinträchtigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauer feiern ist nicht erwünscht. Genannte Dinge einschließlich Glas, sowie alle nichtverrottbaren Materialien sind vom Grabstellennutzer selbst zu entsorgen.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 32

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

IX. Schlußvorschrift

§ 34

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 35

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zur Zeit gültige Friedhofssatzung außer Kraft.

Der Gemeindegkirchenrat Eixen / Behrenwalde

Unterschriften

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Gemeindegkirchenrat Eixen beschlossen am 11.04.1994
2. vom Ev. Konsistorium kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.08.1994
3. öffentlich ausgelegt

in der Zeit vom 5.09.1994 bis...5.10.1994

nach vorheriger Bekanntmachung im " Recknitztaler Boten "

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 5.10.1994

